

Inhalt

Wissenswertes	2
Vergaberichtlinien veröffentlicht.....	2
Unterhalb der Schwellenwerte gibt es keinen Rechtsschutz – oder?	2
VOF-Verfahren und HOAI: Öffentlicher Auftraggeber darf den Bietern nicht die Honorarzone vorgeben!.....	3
Elektronische Rechnung im öffentlichen Auftragswesen	3
Recht	4
OLG München: Korrektur offensichtlicher Fehler im Angebot möglich	4
Internationales.....	4
AUS DER EU: Überarbeitetes WTO-Übereinkommen zur öffentlichen Beschaffung tritt in Kraft.....	4
INTERNATIONAL: Datenbanken mit Ausschreibungsbekanntmachungen.....	5
Aus den Bundesländern	5
Berlin: Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz	5
Hessen: Mehr Transparenz bei Öffentlichen Ausschreibungen	6
Mecklenburg-Vorpommern: Benennung aus den ABSt-Bieterdatenbanken der einzelnen Bundesländer.....	6
Schleswig-Holstein I: Tarifregister - Auskunftsstelle.....	6
Schleswig-Holstein II: Tariftrüegegesetz SH: Verpflichtungserklärungen / Formblätter.....	7
Veranstaltungen	7
05. Mai 2014: Seminar VOL-Spezial.....	7
14. Mai 2014: Bieterstrategien im öffentlichen Auftragswesen. Ein Seminar nur für Bieter.....	8
15. Mai 2014: 3rd FAPPE meeting: Experience Sharing on Public Procurement.....	8
22. Mai 2014: Spezialseminar: Erfolgreiche Vergabe von Ingenieur- und Architektenleistungen.....	8



Vergaberichtlinien veröffentlicht

Die klassische Vergaberichtlinie, die Sektorenrichtlinie und die neue Konzessionsrichtlinie sind im Amtsblatt der EU, Ausgabe L 94 vom 28.03.2014, veröffentlicht worden. Grundsätzlich gilt eine Umsetzungsfrist von 24 Monaten. Gestaffelte Fristen sind vorgesehen für die durchgängige Einführung der elektronischen Vergabe. Hier ist zu beachten, dass unter den Begriff der „zentralen Beschaffungsstelle“ wohl auch Einheiten fallen, die bei Kommunen oder anderen öffentlichen Auftraggebern zentral Beschaffungen durchführen. Diese Einheiten haben nur 36 Monate Zeit zur Einrichtung einer umfassenden elektronischen Kommunikation mit Bietern bzw. Bewerbern. Da aber die Konzessionsrichtlinie keine gestaffelten Fristen für die E-Vergabe vorsieht, stellt sich die Frage nach dem Sinn der unterschiedlichen Fristen.

Der Zeitplan zur Umsetzung in deutsches Recht sieht vor, dass im nächsten Frühjahr das Kabinett über die GWB-Novelle beschließt und die Gesetzgebung bis Herbst 2015 abgeschlossen ist. Denn danach müssen noch die Verordnungen geändert bzw. neu formuliert werden (Umsetzung der Konzessionsrichtlinie).

Unterhalb der Schwellenwerte gibt es keinen Rechtsschutz – oder?

Der Rechtsschutz unterhalb der Schwellenwerte bleibt ein wunder Punkt des Vergaberechts. Im Koalitionsvertrag der vergangenen Legislaturperiode war die Einführung eines Regelwerks für Vergaberechtsschutz unterhalb der Schwellenwerte vorgesehen. Es kam nicht dazu. Auch wenn ein ausdrückliches Regelwerk fehlt, heißt dies jedoch nicht, dass es unterhalb der EU-Schwellenwerte keinen Rechtsschutz gäbe. Unzweifelhaft gibt es auch unterhalb der Schwellenwerte die Möglichkeit für Bieter, fehlerhafte Vergabeentscheidungen anzugreifen. Dabei wird der Rechtsschutz vor den Zivilgerichten geleistet und fußt dogmatisch vor allem auf dem Gedanken, dass die Bieter unterhalb der Schwellenwerte unter dem Stichwort „vorvertragliches Vertrauensverhältnis“ (§§ 280, 311 Abs. 2, 241 des Bürgerlichen Gesetzbuches, BGB) einen Anspruch darauf haben, dass der Auftraggeber die Verfahrensregelungen des Vergaberechts einhält (eingehend dazu Zeiss, Sichere Vergabe unterhalb der Schwellenwerte, 2. Aufl. 2012, S. 346 ff.). Leider variiert derzeit die Qualität und Reichweite des vergaberechtlichen Rechtsschutzes unterhalb der Schwellenwerte in der Praxis von Gerichtsbezirk zu Gerichtsbezirk. Für einige Gerichte reicht es aus, wenn die Regeln der Vergabeordnungen (objektiv) verletzt wurden (OLG Düsseldorf Urteil vom 13.01.2010 – 27 U 1/09 – Neubau Mehrzweckgebäude Hafen Xanten; OLG Saarbrücken, Urteil vom 13.06.2012 – 1 U 357/11 – 107, 1 U 357/11 – Lichtsignalanlagen).

Andere Gerichte fordern ein vorsätzlich rechtswidriges Handeln (OLG Hamm, Urteil vom 12.02.2008 – 4 U 190/07 – Rathausneubau; OLG Brandenburg, Beschluss vom 02.10.2008 – 12 U 91/08 – Ausbau der L 26).

Praxistipp: Thüringen und Sachsen-Anhalt haben sich für ausdrückliche Regelungen zum Rechtsschutz unterhalb der Schwellenwerte entschieden (vgl. § 19 ThürVgG, § 19 LVG LSA) und dabei explizit die Vergabekammer für zuständig erklärt (§ 19 Abs. 3 LVG LSA). In Sachsen gibt es für Beschaffungen unterhalb der Schwellenwerte ein verwaltungsinternes „Nachprüfungsverfahren“ (§ 8 Abs. 2 SächsVergG), wobei es allerdings ausdrücklich keinen Anspruch auf Tätigwerden der „Nachprüfungsbehörde“ gibt (§ 8 Abs. 2 Satz 3 SächsVergG).

Quelle: Vergabe Navigator des Bundesanzeiger Verlag, Sonderausgabe 2. Kölner Vergabetreff, aus dem Beitrag von Prof. Dr. Christopher Zeiss, Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW, Bielefeld, „Populäre Rechtsirrtümer – Was Sie schon immer über Vergaben unter der Schwelle wissen wollten...“

VOF-Verfahren und HOAI: Öffentlicher Auftraggeber darf den Bietern nicht die Honorarzone vorgeben!

Schreibt ein öffentlicher Auftraggeber Planungsleistungen in einem VOF-Verfahren aus, ist er nach der bisher herrschenden Auffassung verpflichtet, den Bietern die nach der HOAI maßgebenden Honorarparameter mitzuteilen (siehe z. B.: VK Sachsen, IBR 2013, 491: Honorarzone und Preisabschläge; Haug/Panzer in: jurisPK-VergR, 4. Aufl. 2013, § 6 VOF Rn. 13 m.w.N.: Honorarzone).

Das wird in einer erst kürzlich ergangenen Entscheidung des OLG Koblenz erstmals in Frage gestellt (OLG Koblenz, IBR 2014, 167). Die Vorgabe einer Honorarzone sei bei einer unionsweiten Ausschreibung hochproblematisch, weil § 1 HOAI deren Anwendungsbereich auf Planer mit Sitz im Inland beschränkt und zudem noch voraussetzt, dass die Leistung auch vom Inland aus erbracht wird. Einem öffentlichen Auftraggeber dürfte es nach Auffassung des Gerichts verwehrt sein, durch einseitige Erklärung einen Interessenten aus einem anderen Mitgliedsstaat der Union einem Preisrecht zu unterwerfen, das für diesen nicht gilt. Deshalb bestehe nach Auffassung des Gerichts allenfalls die theoretische Möglichkeit, eine unbedingte Vorgabe auf die von § 1 HOAI erfassten inländischen Bieter zu beschränken. Das OLG Koblenz ist des Weiteren der Auffassung, dass ein Angebot auf Grundlage einer anderen Honorarzone nicht zum Ausschluss des Angebots führt.

Diese Entscheidung hat ihre Tücken. Wenn die Honorarzone der Einschätzung der Bieter überlassen werden soll, müssen diese auch ausreichend Informationen erhalten, um eine solche Einschätzung überhaupt treffen zu können.

Mehr Informationen als die, die zur Einschätzung der Honorarzone durch den Auftraggeber vorlagen, wird es aber zum Zeitpunkt der Einleitung des VOF-Verfahrens kaum geben. Soll eine andere Honorarzone angeboten werden, muss das zumindest durch den Bieter nachvollziehbar begründet werden. Weder darf es (für inländische Bieter) zu einer Mindestsatzunterschreitung kommen, noch zu sachlich nicht gerechtfertigten Kostensteigerungen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte die neue Rechtsprechung des OLG Koblenz für die Konzeption von VOF-Verfahren berücksichtigt werden.

Quelle: Rechtsanwalt Ralf M. Leinenbach, Justiziar der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt

Elektronische Rechnung im öffentlichen Auftragswesen

Die von der EU-Kommission vorgeschlagene Richtlinie hat fast alle gesetzgeberischen Hürden in Brüssel und Straßburg genommen. Sie soll noch vor den Wahlen zum Europäischen Parlament in Kraft treten. Vorgesehen ist eine Umsetzungsfrist von 18 Monaten für zentrale Regierungsbehörden, während „subzentrale Beschaffungsstellen“ 30 Monat nach Veröffentlichung Zeit haben werden, sich auf die verpflichtende Entgegennahme elektronischer Rechnungen im öffentlichen Auftragswesen einzustellen.

Die Umsetzung in deutsches Recht macht etwas Mühe: Der Bund kann wohl nur für seine Beschaffungen entsprechende Vorschriften beschließen. Da es sich um rein verwaltungsorganisatorische und haushaltsrechtliche Fragen handelt, müssen die Bundesländer die Richtlinie für sich und die Kommunen in Landesgesetzen regeln.

Recht

OLG München: Korrektur offensichtlicher Fehler im Angebot möglich

Der Auftraggeber kann eine unklare Preisangabe korrigieren, wenn sich die Unklarheit auf Basis der übrigen Angaben im Angebot ohne Weiteres ausräumen lässt.

Sachverhalt:

Ausgeschrieben war ein Wärmelieferungsvertrag im Offenen Verfahren. Auf nach Liegenschaften getrennten Formularblättern hatten die Bieter Preisangaben in der Einheit Euro/MWh zu machen. Weitere Formularblätter zu den Versorgungsobjekten sahen Preisangaben in der Einheit Euro/kWh vor. Die Antragstellerin gab ihre Preise auf sämtlichen Formularblättern in derselben Maßeinheit an und erreichte nach der Wertung den zweiten Platz.

Beschluss:

Die Vergabekammer hatte den Nachprüfungsantrag noch mit der Begründung zurückgewiesen, das Angebot sei wegen widersprüchlicher Preisangaben auszuschließen. Eine nachträgliche Korrektur der Angaben sei wegen der damit einhergehenden Manipulationsgefahr nicht statthaft. Dem stellt sich das OLG München unter Hinweis auf allgemeine zivilrechtliche Auslegungsgrundsätze entgegen. Demnach dürften offensichtliche Eintragungsfehler – genauso wie offensichtliche Rechenfehler, deren Korrektur anhand eines angegebenen Einheits- oder Gesamtpreises ohne Weiteres möglich sei – korrigiert werden. Im der Entscheidung zugrunde liegenden Fall habe die Vergabestelle die korrekte Angabe zweifelsfrei aus den übrigen Angaben im Angebot ableiten können, da die relevanten Preise an mehreren Stellen des Angebots vom Bieter korrekt angegeben worden seien.

Praxistipp:

Die bereits etwas ältere aber erst unlängst bekannt gewordene Entscheidung ist für die Praxis von großer Relevanz, da Unklarheiten in den Angeboten keine Seltenheit sind, auch ohne dass Bieter stets die von der Rechtsprechung beschworenen Manipulationsmöglichkeiten aktiv herbeiführen wollen. Vielmehr ist es für Vergabestellen oft unverständlich, weswegen Angebote ausgeschlossen werden sollen, die aus ihrer Sicht trotz formaler Widersprüchlichkeiten einen ganz eindeutigen Erklärungsinhalt haben. Mit der vorliegenden Entscheidung liefert das OLG München praxisnahe Leitlinien für den Umgang mit Unklarheiten in Angeboten. Allerdings vertritt das OLG Saarbrücken (Beschl. v. 27.05.2009 - 1 Verg 2/09) zur Thematik eine abweichende Auffassung

Den Beschluss des OLG München vom 29.07.2010 Az.: Verg 9/10 finden Sie unter

www.gesetze-bayern.de/jportal/portal/page/bsbayprod.psm1?doc.id=KORE224052010&st=ent&showdoccase=1¶mfromHL=true.

International

AUS DER EU

Überarbeitetes WTO-Übereinkommen zur öffentlichen Beschaffung tritt in Kraft

Israel hat am 07. März 2014 die überarbeitete Version des WTO-Übereinkommens zur öffentlichen Beschaffung angenommen. Damit ist diese Fassung von 2/3 der Mitglieder des WTO-Ausschusses für öffentliche Beschaffung angenommen worden und kann nächsten Monat in Kraft treten. Zuvor hatten bereits Liechtenstein, Norwegen, Kanada, Chinesisch Taipei, die Vereinigten Staaten, Hong Kong, China, die Europäische Union, Island und Singapur die überarbeitete Version angenommen.

Quelle: DIHK Bericht aus Brüssel 10/2014

INTERNATIONAL

Datenbanken mit Ausschreibungsbekanntmachungen

Wenn sich Unternehmen erst einmal einen Überblick über den Markt eines Landes verschaffen wollen, sind Datenbanken mit Ausschreibungsbekanntmachungen eine große Hilfe. Oft gibt es zusätzlich zu den Infos über laufende Ausschreibungen auch die Möglichkeit, sich Ausschreibungsunterlagen herunterzuladen. So können sich Unternehmen über gängige Produkthanforderungen und Anforderungen für die Teilnahme informieren, auch wenn sie sich noch nicht an einer Ausschreibung beteiligen wollen.

Für Unternehmen die sich an öffentlichen Ausschreibungen außerhalb von Deutschland beteiligen wollen, hier ein paar Links zu Datenbanken, die teilweise kostenfrei verfügbar sind:

Eine Sammlung von Datenbanken zu nationalen Ausschreibungen in Europa sind zu finden über:

http://simap.europa.eu/supplier/national-procurement-databases/index_de.htm

Außerhalb Europas gibt es zum Beispiel:

Vereinigte Staaten

Federal business opportunities

<https://www.fbo.gov/>

System for Award Management

<https://www.sam.gov/portal/public/SAM/>

Kanada

Government of Canada

Sell2USGov

<http://www.canadainternational.gc.ca/sell2usgov-vendreaugouvusa/index.aspx>

Ausschreibungen Südafrika

<http://www.sa-tenders.co.za/>

Ausschreibungen aus dem Maghreb

<http://www.doubletrade.com/internationale.html>

Ihre Ansprechpartnerin: Angelika Höß, Auftragsberatungszentrum Bayern e.V., HOESS@abz-bayern.de



Aus den Bundesländern

Berlin

Seit dem 27.03.2014 wird das Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz evaluiert. Separate Fragebögen für die Öffentlichen Auftraggeber Berlins einerseits und Verbände andererseits stehen unter <http://www.berlin.de/vergabeservice/vergabeleitfaden/hinweise-fuer-auftraggeber/> zum Download bereit. Die Umfrage endet am 15. Mai 2014.

Hessen: Mehr Transparenz bei Öffentlichen Ausschreibungen - über 12.000 Bekanntmachungen jährlich auf had.de

Im Jahr 2013 wurden in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD) insgesamt über 12.000 Bekanntmachungen veröffentlicht, 16 % mehr als 2012. Den größten Anteil machten die knapp 7.000 Öffentlichen Ausschreibungen aus, die seit der Wirtschaftskrise 2009/2010 wieder kontinuierlich zunehmen. Das Interessenbekundungsverfahren, das ähnlich einem formlosen Teilnahmewettbewerb der Markterkundung dient, erfreut sich bei Vergabestellen wachsender Beliebtheit. Der Anteil der Interessenbekundungsverfahren lag mit 22 % sogar erheblich höher als im Vorjahr. Außerdem wurden fast 4.000 vergebene Aufträge auf der HAD bekannt gegeben. 2013 hatten mehr als 30.000 Unternehmen ein Passwort für die kostenlose Recherche in der HAD. Die Mehrheit der registrierten Nutzer kommt aus Hessen, etwa 30 % aus anderen Bundesländern. Die HAD steht auch in englischer Sprache zur Verfügung. Der Anteil der Nutzer aus dem Ausland beläuft sich allerdings lediglich auf knapp 1 %. Bieter ersparen sich mit der HAD arbeitsintensive Recherchen in anderen Medien. Immer mehr Vergabestellen hinterlegen ihre Vergabeunterlagen auch direkt auf der HAD, die somit für alle HAD-Nutzer kostenlos zum Download bereitstehen. Über 9.000 Unternehmen haben ihre Suchkriterien als Rechercheprofil gespeichert. Hessische Unternehmen können auch diesen Service kostenfrei nutzen und sich ausgewählte Bekanntmachungen täglich bequem per E-Mail schicken lassen.

Die HAD ist seit 2007 Pflichtbekanntmachungsorgan für alle Beschaffungsvorgänge im Land Hessen, damit sind alle hessischen Bekanntmachungen vollständig auf der HAD zu finden. Die Nutzung der HAD-Erfassungssoftware ist für Vergabestellen kostenlos. Bei europaweiten Verfahren wird die Bekanntmachung direkt an Tenders Electronic Daily (TED) weitergeleitet, die Vergabestellen sparen sich dadurch Mehrfacheingaben. Mit der Erweiterung zur elektronischen Vergabeplattform eHAD können Vergabeverfahren auch papierlos durchgeführt werden. Sie finden die HAD unter: www.had.de, eine technische Hotline steht Ihnen von 8:30-12:30 Uhr und von 14:30 bis 16:30 Uhr unter 0611 974588-28 zur Verfügung.

Mecklenburg-Vorpommern: Benennung aus den ABSt- Bieterdatenbanken der einzelnen Bundesländer

Öffentliche Auftraggeber nutzen seit Jahrzehnten die Kompetenz der Auftragsberatungsstellen (ABST) in den einzelnen Bundesländern. Insbesondere zur Vorbereitung von vereinfachten Vergabeverfahren im Rahmen der sogenannten Wertgrenzenerlasse benennen die ABST'n aus ihren Bieterdatenbanken fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen. In Mecklenburg-Vorpommern werden nunmehr seit sieben Jahren auch große private Bauvorhaben von der ABST begleitet. Zurzeit errichtet der Schweizer Nahrungsmittelkonzern Nestlé die weltweit modernste Fabrik zur Produktion von Portions- Kaffee kapseln der Marke Dolce Gusto. In enger Zusammenarbeit mit den Planern und der Bauleitung vor Ort hat die ABST bei der Vorbereitung von 46 Vergabeeinheiten (VE) mitgewirkt und 442 regionale Unternehmen benannt. Im Ergebnis wurden 24 VE mit einem Projekt-Baukostenanteil von ca. 48 % an Unternehmen aus dem Land M-V vergeben. Geeignete Unternehmen werden regelmäßig und kostenfrei in die **ABST- Bieterdatenbanken** der Bundesländer aufgenommen.

Weitere Informationen erhalten Sie bei den Auftragsberatungsstellen der einzelnen Bundesländer und für Mecklenburg-Vorpommern von Herrn Reisenauer (Tel. 03 85 61 73 81 10) oder unter: <http://www.abst-mv.de/leistungen/nestle/index.php>

Schleswig-Holstein: Tarifregister – Auskunftsstelle

Im Wirtschaftsministerium des Landes wird auf freiwilliger Basis ein Tarifregister geführt, in dem die im Land Schleswig-Holstein gültigen Tarifverträge erfasst sind. Im Zuge des seit August 2013 geltenden Tariftreuegesetzes wird die Tarifauskunft intensiv genutzt.

Nach Angaben des Ministeriums sind in der Registerstelle 4.000 (!) Tarifverträge erfasst, die in Schleswig-Holstein Wirkung entfalten. Nach Terminabsprache kann Einsicht in diese Verträge genommen werden.

Die Auskunftsstelle ist bevorzugt erreichbar unter:

- Tel.-Nr.: 0431 / 988 5517
- Fax.-Nr.: 0431 / 988 5659
- Mail: tarifregister@wimi.landsh.de
- Internet: <http://www.schleswig-holstein.de/MWAVT/DE/Arbeitsmarkt/Arbeitsrecht/tarifregister.html>

Schleswig-Holstein: Tariftreuegesetz SH: Verpflichtungserklärungen/Formblätter

Nach § 8 Abs. 1 TTG SH ist bereits in der Vergabebekanntmachung auf die Abgabe der Verpflichtungserklärung zur Einhaltung Tariflöhne/Mindestlohn SH hinzuweisen. „**Die Verpflichtungserklärung hat Bestandteil der Vergabungsunterlagen zu sein.**“ (Anwendungshinweise WiMi 31.10.2013). Das Wirtschaftsministerium hat dazu Formulare entwickelt, die unter

http://www.schleswig-holstein.de/MWAVT/DE/Service/TariftreueVergaberecht/tariftreue_node.html zum Abruf bereitstehen.

Gleichwohl nutzen viele Vergabestellen diese Formulare nicht oder nur teilweise. Die ABST SH möchte einen Überblick der verwendeten Formulare in Schleswig-Holstein erstellen und bittet daher Vergabestellen und Bieter um die Zusendung individueller, von der Vorgabe des Landes abweichender Formulare.

Ihr Ansprechpartner: Volker Romeike, Auftragsberatungsstelle Schleswig-Holstein info@abst-sh.de oder www.abst-sh.de



Veranstaltungen

Eine Veranstaltung der Auftragsberatungsstelle Hessen: 05. Mai 2014 - Seminar VOL-Spezial

Das Seminar richtet sich an Vergabestellen und Unternehmen, die bereits Vergabeverfahren bzw. Angebotserstellungen durchführen, sowie an jeden Interessierten, der seine Kenntnisse zum Vergaberecht vertiefen will und einen Überblick über die neue Rechtsprechung erwartet. Das Seminar informiert Sie sowohl über die aktuell geltende VOL/A, das GWB und die VgV als auch über das in Hessen geltende Hessische Vergabegesetz sowie den hessischen Vergabeerlass und zu erwartende Entwicklungen hinsichtlich der neuen EU-Richtlinien und deren Umsetzung. Anhand von Praxisbeispielen werden häufige Fehlerquellen im Vergabeverfahren vorgestellt und Möglichkeiten aufgezeigt, wie diese frühzeitig vermieden bzw. nachträglich behoben werden können. Auf Fragen und Beiträge der Teilnehmer wird ausführlich eingegangen.

Unter <http://www.absthessen.de/seminar-anmeldung.html> können Sie sich direkt online anmelden.

Seminarort: Industrie- und Handelskammer Fulda, Fulda
Termin: 05. Mai 2014, 10:30 -16:30 Uhr
Referenten: Rechtsanwalt Dr. Braun, Kanzlei Orrick Herrington & Sutcliffe LLP, Frankfurt
Rechtsanwältin Brigitta Trutzel, Geschäftsführerin Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.

Teilnahmeentgelt: 120,- €

Eine Veranstaltung der Auftragsberatungsstelle Hessen: 14. Mai 2014 - Bieterstrategien im öffentlichen Auftragswesen. Ein Seminar nur für Bieter

Nur wer die teils kompliziert erscheinenden Regeln des Vergabeprozesses der öffentlichen Hand beherrscht, kann erfolgversprechende Angebote abgeben, bei Fehlern noch rechtzeitig gegensteuern und sich sogar Spielräume für taktische Vorgehensweisen eröffnen. Das Seminar hilft Bietern, die sich an öffentlichen Ausschreibungen beteiligen wollen, souverän mit öffentlichen Auftraggebern zu kommunizieren, die eigene Angebotserstellung zu optimieren und Fallstricke zu vermeiden. Dazu können die Teilnehmer auch ihre Praxiserfahrungen einbringen und mit den Referenten am konkreten Fall effektivere Vorgehensweisen erörtern.

Unter <http://www.absthessen.de/seminar-anmeldung.html> können Sie sich direkt online anmelden.

Seminarort: Industrie- und Handelskammer Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern, Hanau
Termin: 14. Mai 2014, 10:30 -16:30 Uhr
Referenten: Rechtsanwältin Brigitta Trutzel, Geschäftsführerin Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Rechtsanwalt Dr. Peter Braun, Kanzlei Orrick Herrington & Sutcliffe LLP, Frankfurt
Teilnahmeentgelt: 120,- €

15. Mai 2014: 3rd FAPPE Meeting: Experience Sharing on Public Procurement

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie unter <http://www.linkedin.com/company/digitalflow>

Eine Veranstaltung der Auftragsberatungsstelle Sachsen-Anhalt: 22. Mai 2014 - Spezialseminar: Erfolgreiche Vergabe von Ingenieur- und Architektenleistungen

Das EU-Vergaberecht hat sich wie kaum ein anderes Rechtsgebiet dynamisch entwickelt.

Im Seminar werden die Bestimmungen der VOF bei der Planervergabe im Oberschwellenwertbereich sowie die „Spielregeln“ für die Vergabe von Planungsleistungen im Unterschwellenwertbereich ausführlich besprochen. Die Anwendung wird anhand von Praxisbeispielen demonstriert. Für Auftraggeber ist es wichtig, die vergaberechtlichen Vorgaben zu kennen und entsprechend anzuwenden. Das gilt auch für den Einfluss des Landesvergabegesetzes Sachsen-Anhalt (LVG LSA) auf Planervergaben. Anderenfalls droht unter Umständen die Rückforderung von Fördermitteln.

In dem Seminar mit Diskussionsmöglichkeit werden die wichtigsten rechtlichen Neuregelungen praxisnah dargestellt. Die Teilnehmer erhalten konkrete Hinweise und Hilfestellungen zu möglichen Auslegungs- und Anwendungsproblemen. Das Seminar ist daher nicht nur für diejenigen Ingenieure hilfreich, die selbst beratend im Bereich der öffentlichen Ausschreibungen für ihre Auftraggeber tätig sind, sondern auch für diejenigen, die sich an VOF-Verfahren beteiligen wollen. (Grundkenntnisse Vergaberecht VOF und VOB sollten vorhanden sein).

Das vollständige Programm und ein Anmeldeformular finden Sie unter <http://sachsen-anhalt.abst.de/pages/seminare.php#ev6>

Seminarort: Ministerium für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt, Turmschanzenstr. 25, 39114 Magdeburg, Haus C, Raum 105
Termin: 14. Mai 2014, 10:30 -16:30 Uhr
Referenten: Rechtsanwalt Ralf. M. Leinenbach, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Justiziar der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt, Leinenbach Wirtschaftskanzlei, Magdeburg
Teilnahmeentgelt: 220,- €
180,- € ab dem 2. Teilnehmer